

VII.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg,

die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak,

sowie

den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben

betreffend.

Seine Majestät, der König von Preußen, Seine Majestät, der König von Sachsen, Seine Majestät, der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, durch Herstellung eines gegenseitig freien Verkehrs mit Wein und Tabak zwischen Ihren Landen zur Erreichung des im Artikel 11 des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereines von Ihnen anerkannten Zieles beizutragen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät, der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;

Seine Majestät, der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle D. Otto Klenger;